

# Erläuterungen

zum

## Gesetzentwürfe über die Regelung des Verkehrs mit Getreide- und Mahlprodukten.

### Allgemeines.

Während des Krieges war die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl eines der schwierigsten Probleme.

Sehr bald nach Beginn des Weltkrieges traten in dieser Richtung Schwierigkeiten auf, da die Deckung des österreichischen Konsums im Wege von Aufkäufen in Ungarn durch mehrfache Verfügungen der ungarischen Regierung erschwert und dieselbe unmöglich gemacht worden war. Schon im Dezember 1914 und ergänzend im Jänner 1915 hatte die ungarische Regierung Verordnungen wegen Übergabe der Getreidevorräte an die wirtschaftliche Landeskommision, welche als Organ der ungarischen Regierung fungierte, erlassen. Da im Februar 1915 diese Verfügung auch auf Mais erstreckt und mithin jedwede Getreideeinfuhr aus Ungarn unterbunden wurde, sah sich die österreichische Regierung genötigt, Verhandlungen einzuleiten, welche zu dem Ergebnisse führten, daß sich die ungarische Regierung verpflichtete, von den requirierten Maisvorräten ein bestimmtes Kontingent an Österreich zu überlassen. Als Übernahmestelle wurde in Österreich für diese Maisbezüge die „Maiszentrale“ errichtet, die dem damaligen Ackerbauministerium unterstellt war.

In Österreich hatte man bis zur Erlassung der ungarischen Verordnungen von einer staatlichen Regelung des Getreideverkehrs abgesehen. Angesichts des Vorgehens der ungarischen Regierung, sah sich aber nunmehr auch die österreichische Regierung zu einer Verkehrsregelung mit Getreide bemüht. Die Regelung erfolgte durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, mit welcher eine Sperrung auf Getreide- und Mahlprodukte gelegt und das Verbot der Verarbeitung, Versütterung, der freiwilligen und zwangsweisen Veräußerung ausgesprochen wurde. Für die geschäftliche Durchführung der Aufteilung der Vorräte auf die einzelnen Gebiete wurde die unter staatlicher Aufsicht und Einslußnahme stehende Getreide-Verkehrsanstalt errichtet und mit Verordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, der Verbrauch von Mahlprodukten geregelt.

Die Erfahrungen, die im ersten Kriegsjahre gemacht worden waren, führten dazu, die Sicherung der Versorgung aus der neuen Ernte schon vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres 1914/15 systematisch in Angriff zu nehmen. Der erste Schritt war die Verordnung über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte. Weiters wurden Geschäfte untersagt und ebenfalls als ungültig erklärt, durch die die inländische Getreideernte des Jahres 1915 vor dem 1. Juli 1915 gekauft wird. Nach diesen vorläufigen Anordnungen folgte die allgemeine Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl aus der neuen Ernte durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167. Die gesamte Ernte wurde mit der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagahmt. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe durften samt ihren Haushaltungsgenossen als Selbstversorger nur die nach der Verbrauchsregelung festgesetzte Menge verbrauchen, dann die zur Aussaat notwendige Menge verwenden und das Hintergetreide versüttern. Zur Übernahme des Getreides und zu dessen Verteilung an die Verbrauchsgebiete wurde die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt berufen, welche verpflichtet

**Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

war, das zum Verkauf angebotene mehrfähige Getreide anzukaufen, während umgekehrt der Besitzer der beschlagnahmten Sachen verpflichtet war, diese an die Anstalt oder deren Beauftragten zu den behördlich bestimmten Übernahmepreisen zu übergeben. Falls der Landwirt sich weigerte, beschlagnahmte Vorräte an die Kriegs-Getreide-Berkehrsanstalt zu verkaufen, hatte zunächst die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe zu erkennen. Auf Grund dieses Erkenntnisses konnte erforderlichenfalls die zwangsläufige Abnahme verfügt werden.

Diese Verordnung bildete auch die Grundlage der Getreidebewirtschaftung in den nächsten Jahren. Auf ihr sind alle nachträglichen, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen aufgebaut. Die ständig zunehmenden Schwierigkeiten in der Brot- und Mehlversorgung nötigten die Regierung allerdings zu Änderungen und Verschärfungen der Aufbringungssysteme. Die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, welche für das Wirtschaftsjahr 1916/17 in Geltung trat, dehnte die Beschlagnahme auch auf Hülsenfrüchte, Hirse und Mengfrucht aus. Überdies wurden die Landesregierungen ermächtigt, den Lohnmühlenverkehr zu regeln.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, hat die eben erwähnte Kaiserliche Verordnung in den meisten Belangen unverändert übernommen. Als wesentlicher Unterschied gegenüber der ersterwähnten Verordnung wurde jedoch die Beschlagnahme des Getreides und der Hülsenfrüchte nicht mehr auf das laufende Erntejahr allein abgestellt.

Die Erfahrungen, welche nunmehr durch mehrere Wirtschaftsjahre mit der Bewirtschaftung des Getreides gemacht wurden, veranlaßten die Regierung, mit der Verordnung vom 17. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 216, abermals mehrfache Verschärfungen des Überwachungs- und Aufbringungsdienstes anzuordnen. Insbesondere wurde nunmehr auch der Verkehr mit Haus- und Handmühlen geregelt, die fallweise Sperrung von Mühlen und die Mühlenrahyonierung in Aussicht genommen.

Was die Entwicklung des Aufbringungsdienstes selbst anlangt, so fand ursprünglich nur ein einfacher Aufkauf des Getreides durch die Beauftragten der Kriegs-Getreide-Berkehrsanstalt unter Intervention der Behörde ohne objektive Grundlage (Anbauflächen und Ernteschätzung) statt. Für das Wirtschaftsjahr 1916/17 wurde zum ersten Male die Erhebung der Anbauflächen angeordnet und für das Wirtschaftsjahr 1917/18 durch Vornahme der Erhebung an Ort und Stelle ausgebaut. Während ehedem die eigenen Angaben des landwirtschaftlichen Unternehmers die Grundlage für die Getreideanforderung bildeten, wurden später die Ergebnisse der Anbauflächen- und Ernterhebungen als objektive Grundlage für die Ablieferungsaufträge und für die fallweisen späteren Zwangsmaßnahmen angenommen.

In der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1917/18 war bekanntlich die Mehl- und Brotversorgung in ein derart kritisches Stadium getreten, daß die Verbrauchsrationen gefürzt und auch die gekürzten Nationen vielfach nicht eingelöst werden konnten. Es mußten daher Vorbereitungen für die rasche Einfassung der Ernte des Jahres 1918 getroffen werden. Zu diesem Zwecke wurde der Frühdrusch umfassend organisiert und durch Druschprämien ein Anreiz für raschere Ablieferung gegeben. Im Anschluß an die Frühdruschaufbringung wurde ein vorläufiges Kontingent ermittelt und erst später mit der individuellen Überprüfung und der endgültigen Erfassung der Überschüsse vorgegangen.

Es lag nicht bloß in dieser Art der Getreideaufbringung, sondern auch in der stets fortschreitenden Not in den Verbrauchsgebieten, daß der Landwirt niemals zur Ruhe kam, sondern immer wieder zur Getreideablieferung herangezogen wurde, selbst dann, wenn das Maß seiner Leistungsfähigkeit schon erreicht war. Die Klagen, die von den Landwirten geführt wurden, bewegten sich insbesondere in der Richtung, daß ihnen durch die knapp bemessenen Ernährungs- und Futterrationen sowie durch den Mahlscheinzwang die Bewegungsfreiheit genommen und daß ihnen durch die ständig wiederholten Anforderungen nicht die Möglichkeit gegeben war, nach einem bestimmten Wirtschaftsplänen vorzugehen. Im Hinblick auf diese der Produktion erwachsenden Schwierigkeiten wurde in der vergangenen Wirtschaftsperiode aus landwirtschaftlichen Kreisen der Wunsch nach Einführung der Kontingentierung der Getreideablieferung laut. Wenn damals diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden konnte, so lag dies insbesondere in der allgemeinen Versorgungslage, weil die Un Sicherheit und Unzulänglichkeit der auswärtigen Zuschübe die weitestgehende Erfassung der gesamten inländischen Ernte erforderlich machte. Der Jahresbedarf an Brotgetreide im alten Österreich war für die Wirtschaftsperiode 1917/18 (auf Grund einer Verbrauchsration von 2100 Gramm Mehl wöchentlich für Schwerarbeiter und 1400 Gramm für sonstige Verbraucher) mit 16,478.000 Meterzentner Getreide berechnet. Während noch in der Wirtschaftsperiode 1915/16 eine Einfuhrmenge von 12,813.900 Meterzentner Brotgetreide zur Verfügung stand, war diese in der Periode 1916/17 auf 4,259.700 Meterzentner zurückgegangen. Auch in der Wirtschaftsperiode 1917/18 konnte mir eine Einfuhr von 4,256.100 Meterzentner erzielt werden. Schon aus der Gegenüberstellung der obigen Bedarfssziffern und der stark gesunkenen Einfuhr geht hervor, daß der inländischen

## Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Getreideaufbringung für die allgemeine Versorgung eine ganz besondere Bedeutung zukam, daß es, um unabsehbare Folgen zu vermeiden, unbedingt erforderlich war, die Aufbringung nicht auf eine kontingentierte Teilmenge der Ernte zu beschränken, sondern die ganze verfügbare inländische Ernte für die Nöthelbstversorger sicherzustellen. Bekanntlich hat unsere Mehlversorgung in diesen Wirtschaftsperioden außerordentlich schwierige Krisen durchgemacht. Eine Getreideerfassung im Wege der Kontingentierung hätte diese Krisen voraussichtlich noch verschärft und es möglicherweise notwendig gemacht, mitten im Wirtschaftsjahr vom Kontingentierungssystem doch wieder abzugehen, ein Vorgang, der sicherlich von Misserfolg begleitet und von der Landwirtschaft mit Widerstand aufgenommen worden wäre.

## Getreidebewirtschaftung im kommenden Wirtschaftsjahre 1919/20.

Für die Entscheidung der Frage, ob im kommenden Wirtschaftsjahre 1919/20 überhaupt an der staatlichen Bewirtschaftung festgehalten und falls diese Frage bejaht werden sollte, in welcher Weise diese Bewirtschaftung durchgeführt werden soll, scheint die Beantwortung der Vorfrage maßgebend, ob und in welcher Richtung sich die Verhältnisse auf diesem Gebiete nach dem politischen Umsturz geändert haben.

Da die Blockade aufgehoben ist und die Aussicht besteht, daß — die Regelung der Finanzierungsfragen vorausgesetzt — größere Mengen an Getreide zur Einfuhr gelangen können, stehen wir anderen Verhältnissen gegenüber. Insbesondere haben sich durch das Aufhören des Krieges die Verhältnisse auch in Ungarn und Jugoslawien hinsichtlich der Verwendung der dortigen Getreideernte insfern geändert, als der Bedarf der Heeresversorgung weggefallen ist und demnach immerhin erwartet werden kann, daß aus diesen Nachbarstaaten ein gewisser Überschuß für die Ausfuhr nach Deutschösterreich frei werden wird. Mit Rücksicht darauf, daß es die geänderten Verhältnisse möglich erscheinen lassen, unseren inländischen Bedarfsabgang durch auswärtige Zuschüsse zu ergänzen, ist auch die Möglichkeit gegeben, die Anforderung nur auf einen bestimmten Teil der inländischen Ernte zu beschränken und dadurch dem Landwirte wenigstens teilweise die Bewegungsfreiheit zurückzugeben, die zur Förderung der Produktion, insbesondere zu seiner besseren eigenen Ernährung, dann für seine Wirtschaft (Saatgut und Futter) erforderlich ist. Aus diesen Gründen glaubt die Regierung im künftigen Wirtschaftsjahre auf das Kontingentierungssystem übergehen zu können.

Sollte diese Form der Bewirtschaftung Gesetz werden, so sind wir in Deutschösterreich bereits einen Schritt weiter gegangen, als ihn die deutsche Regierung zu tun beabsichtigt. In Deutschland wird nach dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit die straffe Form der staatlichen Bewirtschaftung auf Brotgetreide auch weiterhin Anwendung finden und nur bei der Hülsenfrüchten- und Haferanforderung zur Kontingentierung übergegangen werden.

Es wird weiter unten dargetan werden, inwieweit der Getreidebedarf Deutschösterreichs durch seine Eigenproduktion nicht gedeckt ist und inwieweit Getreide aus dem Auslande bezogen werden muß.

Den mehrfach aufgestellten Behauptungen, daß Deutschösterreich in der Lage sei, seine Mehl- und Brotversorgung aus der Eigenproduktion durchzuführen, kann — abgesehen davon, daß dem die Statistik widerspricht und die Ertragsziffern während des Krieges sehr bedeutend zurückgegangen sind, und auch die Erträge in der nächsten Zeit nicht auf die alte Höhe gebracht werden können — auch auf Grund der Erfahrungen nicht zugestimmt werden. Bei diesen Behauptungen wird auch die in Deutschösterreich dermalen vorhandene Besitzverteilung übersehen, indem der getreidebauende Großbesitz in Deutschösterreich nur schwach vertreten ist, der Getreidebau vielmehr vornehmlich von mittleren und kleinen Besitzern betrieben wird und demnach der Verbrauch der Selbstversorger im Verhältnis zur Produktion ein relativ großer ist. Hierbei muß auch in Rücksicht gezogen werden, daß der Getreidebedarf mit dem Ernährungsbedarf nicht identisch ist und daß außer dem Bedarf an Futter- und Saatgetreide auch die getreideverarbeitenden Industrien einer nicht unbeträchtlichen Menge von Getreide bedürfen. Auf keinen Fall genügt der Getreideertrag Deutschösterreichs, Gerste mitinbegriffen, um im nächsten Jahre den Bedarf zu decken.

Es liegt nun die Frage nahe, warum auf die Aufbringung des ohnehin nicht hinreichenden Teiles der inländischen Getreideernte für die allgemeine Versorgung nicht überhaupt verzichtet wird, wenn die Möglichkeit besteht, Getreide aus dem Auslande einzuführen, und warum diejenigen Mengen, welche vom Landwirte nicht selbst verbraucht werden, nicht dem freien Handel zur freien Verwendung überlassen werden.

Es braucht wohl angesichts des Tiefstandes unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage nicht besonders bewiesen werden, daß unproduktive Importe nach Möglichkeit beschränkt werden müssen, wir daher aus unserer eigenen Produktion alles herauszuholen suchen müssen, um eine weitere Verschuldung an das Ausland hintanzuhalten. Aus diesem Grunde kann somit wohl auf eine Aufbringung der für den Landwirt entbehrlichen Mengen nicht verzichtet werden.

Die Aufbringung dieser Mengen und deren Überführung in den Konsum aber dem freien Handel zu überlassen, wie vielfach gefordert wird, erscheint unter den derzeitigen Verhältnissen ganz indiskutabel. Trotz gesteigerter Einfuhren wird noch lange, sicherlich aber noch im nächsten Wirtschaftsjahre die Nachfrage das Angebot überwiegen und unsere Einfuhrmöglichkeiten sind ja schon mit Rücksicht auf die Finanzierung und Regelung unserer Lebensmittelimporte keine unbegrenzten. Angesichts der nicht sofort behebbaren, wenn auch hoffentlich in milderer Formen sich äußernden Knappheit ergibt sich noch immer als notwendige Folge eine Regelung des allgemeinen Verbrauches. Die Verbrauchsregelung erfordert aber, daß die verfügbaren überschüssigen Mengen des Landwirtes in eine Hand gelangen, eben, um sie — gemeinsam mit den eingesführten Mengen — dem allgemeinen Verbrauche gleichmäßig zuführen zu können. Von diesen Gesichtspunkten aus ergibt sich die Notwendigkeit, die beim Landwirte verfügbaren überschüssigen Getreidevorräte zu erfassen und ihre Verwendung in bestimmte Bahnen zu lenken. Eine selbsttätige Regulierung dieser Getreideüberschüsse durch den freien Handel müßte insoweit zu einer ungerechtfertigten Preissteigerung führen, als die Nachfrage das Angebot — und dies wird, wie erwähnt, in der nächsten Zeit noch der Fall sein — übersteigt. Durch den freien Handel würde überdies das Getreide nicht dem allgemeinen, sondern dem Verbrauche einzelner dienstbar gemacht, es wird der allgemeinen Verbrauchsregelung entzogen, hierdurch würde wieder eine Steigerung der Einfuhr erforderlich gemacht. Jedes Kilogramm Getreide, welches im Inlande zu viel oder außerhalb des geregelten Konsums verbraucht wird, verringert daher unser Volksvermögen, weil es den Einfuhrbedarf erhöht.

Wenn von manchen verlangt wird, man solle mit dem Getreideimporte die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung versorgen und die inländische Getreideernte den bemittelten Kreisen zum Aufkaufe im freien Verkehre, für welche die Höhe der Preise von geringerem Belange sei, überlassen, so kann ein solcher Vorschlag, der, abgesehen von den technischen Schwierigkeiten der Durchführung, letzten Endes zu einer offiziellen Besserversorgung der bemittelten Kreise führen müßte, wohl nicht ernst genommen werden.

Die an Stelle der bisherigen starren Form der Bewirtschaftung vorgeschlagene Kontingentierung soll den Landwirten einen Teil ihrer Bewegungsfreiheit zurückgeben. Die bisherige straffe Form der Getreidebewirtschaftung, das heißt die Abnahme des gesamten Ernteüberschusses griff tief in das Leben des Landwirtes ein. Gegen die staatliche Bewirtschaftung wurde wiederholt geltend gemacht, daß sie produktionshindernd wirke. Es soll und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die bisherige Form der Getreidebewirtschaftung vielfach hemmend auf die Produktion wirkte, weil sie die Bewegungsfreiheit des Landwirtes hinderte und ihn in der Aufstellung seiner Wirtschaftspläne störte.

Die bisherigen Aufbringungsmethoden waren durch den Zwang der Verhältnisse, durch die Kriegserfordernisse notwendig gewesen. Es muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß noch ganz andere und viel einschneidendere Gründe den Rückgang der Getreideproduktion während des Krieges bedingten. Die Schwierigkeit der Beschaffung von geeignetem Saatgut, der vollständige Mangel an Kunstdünger, der Mangel an Stalldünger und dessen schlechtere Qualität, die Abziehung von Arbeitskräften aus den landwirtschaftlichen Betrieben zur militärischen Dienstleistung, die Requisitionen von Pferden und sonstigem Zugvieh, haben die landwirtschaftliche Erzeugung aufs ungünstigste beeinflußt und jenen Rückgang bewirkt, der vielfach mit Unrecht ausschließlich zu Lasten der staatlichen Bewirtschaftung gebucht wird.

Das für das kommende Wirtschaftsjahr geplante Getreidebewirtschaftungssystem hat gegenüber dem bisherigen System den Vorzug, daß es dem Landwirte gewisse Freiheiten für seine eigenen Bedürfnisse sowie für den Bedarf seiner Wirtschaft gewährt, wenn es auch noch immer für die Zeit der Übergangswirtschaft in sein Verfügungsrecht eingreift.

Diese Bewegungsfreiheit soll sich nicht bloß durch die Art der Anforderung, sondern auch durch die Beschränkung der Bewirtschaftung auf gewisse Getreidegattungen ergeben. Während die bisherige Anforderung auch auf Hülsenfrüchte und auf die vornehmsten Futtergattungen Hafer und Mais ausgedehnt wurde, soll sie in Zukunft bei Hülsenfrüchten und Mais zur Gänze unterbleiben und sich bei Hafer nur auf einen geringen Bruchteil, auf etwa 10 Prozent der Ernte beschränken. Der restliche Teil beider Getreidegattungen soll zur Wiederaufrichtung unseres Viehstandes Verwendung finden. Die Hülsenfrüchternte wird dem freien Verkehr überlassen werden.

## Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Die Anforderung eines gewissen Teiles der Haferernte stellt sich als notwendig heraus, weil die Erzeugung von Haferreis und Hafergrüze nicht bloß ein relativ billiges, sondern auch sehr bestimmtes Nahrungsmittel darstellt, welches als Zubrude für Kinder, Kranke, schwangere und stillende Frauen Verwendung finden soll.

## Grundsätze der Bewirtschaftung im kommenden Wirtschaftsjahre.

Die Regierung legt Wert darauf, daß die wichtige Frage der Getreidebewirtschaftung im kommenden Erntejahre nicht im Wege einer Vollzugsanweisung geregelt, sondern in Form eines Gesetzes zur allgemein bindenden Norm wird.

Die Grundzüge des Gesetzentwurfes wurden in wiederholten Beratungen mit den Vertretern der Landesregierungen, der landwirtschaftlichen Interessenten und der beteiligten Staatsämter besprochen. Bei diesen Besprechungen gelangte man im wesentlichsten zu folgenden Richtlinien für die künftige Getreidebewirtschaftung:

Einmalige Anforderung einer bestimmten Menge im Wege der Kontingentierung,

Überlassung der restlichen Getreidemengen zur Verfügung des Landwirtes innerhalb seiner Wirtschaft,

Ermächtigung der Landesregierungen, gewisse Fragen der Aufbringung und der Mühlenkontrolle im eigenen Wirtungskreise zu regeln,

Festsetzung angemessener Höchstpreise,

gleichbleibende Getreidepreise bis zur nächsten Ernte, daher Beseitigung des Prämiensystems.

Der Gesetzentwurf nimmt auf diese Richtlinien Rücksicht und sieht eine Form der Getreidebewirtschaftung vor, welche den Bedürfnissen der Landwirtschaft nach Möglichkeit Rechnung zu tragen sucht, wobei naturgemäß gewisse Kautelen geschaffen werden müssen, um die Aufbringung des Kontingents auch sicher zu gewährleisten. Das Kontingentierungssystem ist im Entwurfe mit allen seinen Folgerungen durchgeführt.

Die Festsetzung von ziffernmäßig festgesetzten Ernährungs- und Futterrationen für die Landwirtschaft unterbleibt. Der Landwirt kann nach Erfüllung seiner Ablieferungspflicht über seine Ernte innerhalb seiner Wirtschaft verfügen. Ein freihändiger Verkauf etwaiger weiterer Überschüsse über das Kontingent hinaus soll nach den Intentionen des Gesetzentwurfes nicht stattfinden, denn diese Überschüsse würden nur dem kaufkräftigen Teil der Bevölkerung zugute kommen, dem allgemeinen Verbrauche entzogen sein und sohn auch von dem Landwirte nicht zu dem Zwecke verwendet werden, zu dem sie bestimmt sind, nämlich zur Verbesserung seiner eigenen Ernährung und der seiner Bediensteten, sowie zur Hebung und Vermehrung seines Viehstandes im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse. Hat der Landwirt daher Überschüsse über die Kontingentmenge, so hat er sie zur allgemeinen Versorgung zur Ablieferung zu bringen. Eine Überlassung dieser Mengen über Kontingent an den freien Verkehr würde zur Folge haben, daß bewirtschaftetes Getreide und freies Getreide nebeneinander in den Verkehr käme, was zu schweren Unzulänglichkeiten führen müßte. Wenn eingewendet wird, daß nicht verhindert werden könnte, daß diese Überschussmengen über Kontingent nicht abgeliefert werden, sondern in den Schleichhandel kommen, so muß gegen dieses Argument festgestellt werden, daß die Freigabe dieser Mengen an den freien Handel nichts anderes als einen offiziellen Schleichhandel bedeuten würde. Ein Allheilmittel gegen den Schleichhandel gibt es nicht; der Schleichhandel wird von selbst aufhören, sobald genügend Ware vorhanden sein wird, um dem Bedarfe zu genügen.

Da die Feststellung des Kontingentes, abgesehen von der vorläufigen Ermittlung, eine einmalige ist, soll jede weitere Belästigung des lieferwilligen Landwirtes unterbleiben. Erfolgt die Ablieferung rechtzeitig, so entfällt jede Einvernahme des Landwirtes, jede Besichtigung der Wirtschaftsräume und jede Vorratsaufnahme. Der Landwirt hat es daher in der Hand, allen Weiterungen, die sich aus der nicht rechtzeitigen Ablieferung ergeben können, zu entgehen. Es wird den Landesregierungen überlassen werden müssen, zu bestimmen, ob sie zur Sicherung der Kontingentabstellung gewisse Vorschriften über Mühlenkontrolle und Mahlscheinzwang für notwendig finden. Einer allgemeinen Regelung dieser Frage im Wege eines Staatsgesetzes stehen die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder oder Landesteile entgegen, weshalb es die einzelnen Landesregierungen zu bestimmen haben, ob nicht etwa derartige Kontrollmittel in gewissen Landesteilen überflüssig erscheinen, weil die Erfüllung der Lieferungspflicht von vornherein außer Zweifel steht. Die Beschränkung im Gebrauch der Schrotmühlen ist überhaupt fallen zu lassen.

Die Landesregierung wird zu entscheiden haben, ob eine allenfalls angeordnete Beschränkung in der Wahlfreiheit schon bei der Abstellung des Einzeltcontingentes oder erst bei Abstellung der Gebietscontingente aufzuheben ist. Auch diese Frage lässt sich nicht einheitlich für das ganze Reich lösen; den Landesregierungen soll ein gewisser Spielraum und die Möglichkeit verbleiben, je nach dem Stande der Ablieferung Erschwerungen oder Erleichterungen zu schaffen.

Die Getreideaufbringung kann nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn die Ablieferung von der Ernte angefangen unter ständige Kontrolle gestellt wird. Diese Kontrolle soll sich jedoch vorerst auf eine rein interne Arbeit der Behörden beschränken. Die Erfahrung hat ergeben, daß Getreide, welches nicht innerhalb vier bis fünf Monaten nach der Ernte zur Ablieferung gelangt, selten mehr aufgebracht wird und daß die Anwendung von Zwangsmitteln nach Ablauf dieser Frist in der Regel ohne Erfolg bleibt. Es soll daher gegen sämige Landwirte schon rechtzeitig eingeschritten werden. Wie aus dem Gesetzentwurf hervorgeht, werden das Reichskontingent in Landeskontingente und diese wieder in Bezirkskontingente aufgeteilt. Die Landesregierung wird die Bezirkskontingente in Teile zerlegen und in Würdigung aller Verhältnisse bestimmen, innerhalb welcher Zeit diese Teile abzuliefern sind. Der selbe Vorgang hat sich durch die politischen Bezirksbehörden beim Sprengel- und Einzeltcontingente fortzusetzen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Ablieferung ist die zwangsweise Abnahme vorgesehen, und zwar schon dann, wenn der erste Termin verfautet wurde. Es soll nicht dem Landwirte überlassen bleiben, die Lieferung nach seinem Gutdünken einzurichten; denn sonst wäre die Durchführung der Versorgung nach einem bestimmten Plan schlechterdings unmöglich.

Wenn dem Landwirte der Vorteil der Verfügung innerhalb der Wirtschaft geboten wird, so wird diese Maßregel allein in zahlreichen Fällen genügen, um auf die Ablieferung günstig einzuwirken. Dort, wo dieser Anreiz nicht genügt, soll der sämige Landwirt durch die drohende zwangsweise Abnahme und durch die Folgen, welche sich daran knüpfen (20 prozentiger Preisabschlag, Zwangsdruck auf Kosten des Besitzers), bemüßigt werden, seiner Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Wenn das Getreide bei der zwangsweisen Abnahme aus Verschulden des Besitzers nicht mehr vorgefunden wird, wird der schuldige Landwirt nicht bloß einer Strafe unterliegen, sondern auch — da die Lieferungspflicht im allgemeinen Interesse auferlegt wurde — zur Ersatzleistung in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen verhalten werden können. Aus den Kreisen der Landwirtschaft selbst wurde die Forderung erhoben, auf eine gleichmäßige Belastung hinzuwirken und alle jene Landwirte, die gegen das allgemeine Interesse handeln, zu strafen.

#### Getreidebedarf.

Aus der beiliegenden Übersicht ist zu entnehmen, über welche Ernte an Brotgetreide, Hafer und Mais Deutschösterreich im Durchschnitte der Jahre 1903 bis 1912, im Jahre 1913 und in den einzelnen Kriegsjahren nach Ergebnissen der Statistik verfügte. Da der Herbst- und Frühjahrsanbau für die künftige Ernte unter ähnlich ungünstigen Verhältnissen vor sich ging, wie in den letzten Kriegsjahren, ist kaum anzunehmen, daß die kommende Ernte einen Ertrag liefern wird, der jenen des Jahres 1918 bedeutend übersteigt. Diese Annahme führt allerdings zu einer niedrigen Schätzung; anderseits darf bei der Beurteilung des künftigen Getreidebedarfs, wenn unangenehme Überraschungen vermieden werden sollen, nicht von einer zu günstigen Annahme ausgegangen werden, die wenigstens vorläufig durch die Tatsachen nicht begründet wäre.

Die inländische Erzeugung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Jahre — die Anbaufläche an Brotgetreide betrug im Jahre 1918 605.000 Hektar — kam für das Wirtschaftsjahr 1919/20 annähernd wie folgt eingeschätzt werden:

Weizen, Roggen und Gerste . . . . .	6,000.000 Meterzentner,
Mais . . . . .	800.000 "
Hafer . . . . .	2,500.000 "

#### a) Bedarf der Selbstversorger:

Nach den jetzt geltenden Vorschriften befug die Ernährungsration für Landwirte oder deren Angehörige und für landwirtschaftliche Arbeiter pro Monat 6.75, 9 und 11 Kilogramm Getreide, je nach dem Alter und der Verwendung des Selbstversorgers. Zur Versütterung waren beim Brotgetreide bloß zu belassen 3 Prozent Hintergetreide von Weizen und Roggen und 15 Prozent der Gersteernte, letztere nach Abzug des Saatgutes berechnet.

## Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Wenn für die landwirtschaftlichen Selbstversorger ohne Unterschied des Alters und der Verwendung eine durchschnittliche Ernährungsration pro Kopf und Tag von etwa 400 Gramm Mehl zugrunde gelegt und wenn für den nächstjährigen Anbau eine Anbaufläche von 650.000 Hektar angenommen wird, so kann der Bedarf der Landwirtschaft ohne Futtergetreide wie folgt berechnet werden:

Ernährung . . . . .	2,268.000	Meterzentner
Saatgut . . . . .	1,300.000	"
zusammen . . . . .	3,568.000	Meterzentner

es bliebe demnach bei Brotgetreide (Gerste inbegriffen) ein Überschuß von . . . . . 2,432.000 "

Wenn die Ansforderung beim Brotgetreide für den Verbrauch der Nichtselbstversorger auf . . . . . beschränkt wird, so wird der Landwirtschaft noch ein Überschuß von . . . . . an Brotgetreide verbleiben, welcher zur Erhöhung der Futterration Verwendung finden kann. Die bisherige Futterration betrug für Weizen, Roggen und Gerste 278.000 Meterzentner.

Die Futtersituation würde sich dann im kommenden Wirtschaftsjahre annähernd folgendermaßen darstellen:

Überschuß an Brotgetreide . . . . .	632.000	Meterzentner
Maisernte nach Abzug des Saatgutes . . . . .	775.000	"
Häferernte nach Abzug der Ansforderung von 250.000 Meterzentner und nach Abzug des Saatgutes . . . . .	1,710.000	"
7½ Prozent Kleie aus dem für Selbstversorger bestimmten Getreide unter Annahme einer 90prozentigen Ausmahlung . . . . .	170.000	"
7½ Prozent Kleie aus dem für Nichtselbstversorger bestimmten Getreide (siehe unten folgende Berechnung) . . . . .	495.000	"
zusammen . . . . .	3,782.000	Meterzentner

Demgegenüber betrüge der Futterbedarf unter Annahme einer Ration von einem Kilogramm pro Stück und Tag (für Rindvieh, Schweine und Pferde) . . . . . 12,500.000 "

daher ungedeckter Futterbedarf . . . . . 8,718.000 Meterzentner

Soll dieser ungedeckte Futterbedarf voll befriedigt werden, so muß dessen Beschaffung aus dem Auslande erfolgen.

Bei der vorstehenden Berechnung wurde von einer 90prozentigen Ausmahlung des Getreides, daher von einer 7½prozentigen Kleieausbeute ausgegangen. Würde an Stelle von Getreide Mehl eingeführt werden, so wäre die Unterdeckung des Futterbedarfes eine noch größere. Dagegen wäre es im Falle der Getreideeinfuhr und auch bei der Ausbeute der inländischen Produktion zu erwägen, ob nicht an Stelle der 90prozentigen Ausmahlung eine 82prozentige Ausbeute zu treten hätte. Der Mehrbedarf an Getreide für menschliche Ernährungszwecke würde durch den Minderbedarf an Tierfutter wettgemacht und eine Nahrung geschaffen werden, welche vom menschlichen Körper viel rationeller ausgenützt werden könnte.

Würde die beabsichtigte Ansforderung an Brotgetreide unterbleiben, so würde sich der Futterbedarf um 1,800.000 Meterzentner verringern, dies allerdings unter der Voraussetzung, daß das Getreide auch tatsächlich der Verfütterung zugeführt wird.

Es wurde aber schon eingangs hervorgehoben, daß die Getreideeinfuhr keine unbeschränkte sein könne und daß an der Verbrauchsregelung weiterhin festgehalten werden müsse. Diese Verbrauchsbeschränkung würde zur Folge haben, daß der größere Teil des Getreides nicht zur Verfütterung, sondern zu hohen Preisen an kaufkräftige Verbraucher abgegeben würde. Die Folge wäre eine Erhöhung des Getreideimportes. Tritt schon durch diese Tatsache das finanzielle Interesse des Staates an der Getreideansforderung zutage, so wird dieses noch bestärkt durch die weitere Tatsache, daß gleichwertige Futtermittel (Mais) aus dem Auslande um einen billigeren Preis bezogen werden könnten.

#### b) Bedarf der Nichtselbstversorger:

Die nichtselbstversorgte Bevölkerung erhielt im laufenden Wirtschaftsjahre bis 20. April eine Verschleißmehrration von 250 Gramm sowie eine Brotmehrration von 1600 Gramm für Schwerarbeiter

## Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

und 900 Gramm für sonstige Verbraucher (zusammen 1850, beziehungsweise 1150 Gramm) wöchentlich. Am 20. April wurde die Verschleißmehrration auf 500 Gramm wöchentlich und am 25. Mai die Brotration um 25 Prozent erhöht. Es erhalten gegenwärtig die Schwerarbeiter 2500 Gramm und die sonstigen Verbraucher 1625 Gramm Mehl wöchentlich, welches Ausmaß einer durchschnittlichen Verbrauchsration von 1860 Gramm entspricht. Zur Verbesserung der Ernährung wird im kommenden Wirtschaftsjahre die durchschnittliche Versorgung mit einer Mehrlration von 400 Gramm täglich, das ist von 2800 Gramm wöchentlich, anzustreben sein. Dies ergibt einschließlich des Bedarfes der Spitäler, Anstalten und Küchen einen Getreidebedarf von jährlich . . . . . 8,800.000 Meterzentner, gegenüber der inländischen Anforderung von . . . . . 1,800.000 " berechnet sich der Abgang für die menschliche Ernährung bei der wöchentlichen Verbrauchsration von 2800 Gramm mit . . . . . 7,000.000 "

Es ergibt sich somit bereits ein Abgang für Ernährungs- und Futterzwecke, der sich noch weiter erhöht, wenn zentrale Mästungen durchgeführt und den getreideverarbeitenden Industrien wieder entsprechende Getreidemengen zugewiesen werden. Der volle Bedarf dieser Industrien (Brau- und Malzindustrie, Brezhefeindustrie, Kaffeesurrogateindustrie, Nährmittelindustrie u. v.) würden nach dem Friedenserfordernis bemessen mehr als 2,500.000 Meterzentner betragen. Es wird aller Voraussicht nach nicht möglich sein, diese Industrien auf die Höhe ihrer Friedensproduktion zu bringen. Doch werden aus volkswirtschaftlichen Gründen auch diesen Industrien Rohstoffe (insbesondere Gerste) zugeführt werden müssen, damit, wie dies insbesondere bei der Brauindustrie der Fall ist, ihre Neben- und Abfallprodukte zur Wiederaufrichtung des Viehstandes und zur Milchproduktion Verwendung finden, brachliegendes Kapital in werbendes Kapital umgewandelt und eine Arbeitsmöglichkeit für deren Arbeiter geschaffen werden kann.

## Kontingentaufteilung.

Als Reichskontingent wurden 1,800.000 Meterzentner Brotgetreide und 250.000 Meterzentner Hafer vorgesehen.

Die Ablieferung an Brotgetreide und Hafer stellte sich in den bisherigen Wirtschaftsjahren, wie folgt:

	Brotgetreide	Hafer
1915/16 . . . . .	2,272.500 Meterzentner,	631.200 Meterzentner,
1916/17 . . . . .	1,563.400 "	980.400 "
1917/18 . . . . .	2,038.900 "	357.800 "
1918/19 . . . . .	1,652.200 "	380.800 "
Durchschnitt . . . . .	1,881.800 Meterzentner,	587.500 Meterzentner.

Es ist also das Reichskontingent an Brotgetreide annähernd aus dem Durchschnitte der Aufbringung der Kriegsjahre ermittelt und bei Hafer unter dem Durchschnitte berechnet.

Die Aufteilung des Reichskontingents wurde im Einvernehmen mit den Vertretern der Landesregierungen vorbereitend bereits vorgenommen und soll in Übereinstimmung mit allen Vertretern, wie folgt, durchgeführt werden:

## Brotgetreide.

Niederösterreich . . . . .	1,123.200 Meterzentner
Oberösterreich . . . . .	534.900 "
Salzburg . . . . .	12.000 "
Steiermark . . . . .	86.100 "
Kärnten . . . . .	27.800 "
Tirol . . . . .	16.000 "

## Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

## Hafer.

Niederösterreich . . . . .	150.000	Meterzentnner
Oberösterreich . . . . .	80.000	"
Salzburg . . . . .	2.000	"
Steiermark . . . . .	14.000	"
Kärnten . . . . .	3.000	"
Tirol . . . . .	1.000	"

Die weitere Aufteilung dieses Reichskontingents innerhalb der Länder auf die politischen Bezirke, auf die Aufbringungsprefuge und schließlich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe soll durch Kommissionen, und zwar wo Landeswirtschaftskommissionen, Bezirkswirtschaftskommissionen, Gemeinde-wirtschaftskommissionen bestehen, durch diese erfolgen. Es soll also der behördliche Apparat bei der Aufteilung der Kontingente vollständig ausgeschaltet sein und nur dort eingreifen, wo die Kommissionen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder nicht rechtzeitig beenden.

## Kriegs-Getreideanstalt.

Die Bewirtschaftung des Getreides erfordert eine entsprechende Organisation zur Übernahme des inländischen Getreides, zur Vermählung und zur Aufteilung. Auch zur Übernahme des importierten ausländischen Getreides bedarf das Staatsamt für Volksnahrung einer entsprechend eingerichteten und mit der Durchführung solcher Aufgaben vertrauten Stelle. Zu diesem Zwecke soll die Kriegs-Getreideanstalt als bereits bestehende Organisation weiter fungieren. Deren Leitung ruht in den Händen einer aus Vertretern der landwirtschaftlichen Produzenten, der Verbraucher, des Handels und der Industrie bestehenden Kommission. Insfern eine Reorganisation der Anstalt sich als erforderlich oder als wünschenswert erweisen sollte, wird diese vom Staatsamte für Volksnahrung durchgeführt werden.

Die Kriegs-Getreideanstalt hat sich bei der Übernahme des inländischen Getreides der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu bedienen. Hierbei ist nicht bloß an Genossenschaften im technischen Sinne des Wortes gedacht, sondern auch an die Heranziehung von landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und dergleichen. Wo solche Genossenschaften nicht bestehen, müßten auch andere Organe zur Übernahme bestellt werden. Das Verhältnis zwischen der Kriegs-Getreideanstalt einerseits und den Übernahmsorganen andererseits kann nur ein privatrechtliches sein und nur im Wege eines Vertrages geregelt werden. Im Wege dieses Vertrages werden auch die Gebühren, welche den Übernahmsorganen für ihre Tätigkeit zuzuführen haben, festgesetzt werden.

Durch die für die Kriegs-Getreideanstalt bindende Einschaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaften wird einem vielfach geäußerten Wunsche der Landwirtschaft Rechnung getragen.

Die wesentliche Aufgabe der Kriegs-Getreideanstalt ist, wie erwähnt, die Übernahme und die Ver teilung der inländischen Getreidekontingente und der Getreideimporte. Mit der Aufbringung des Getreides selbst hat die Kriegs-Getreideanstalt nichts zu tun. An den Aufgaben der Kriegs-Getreideanstalt wird daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts geändert. Die Übernahme des Getreides durch die Kriegs-Getreideanstalt ist eine kaufmännische Tätigkeit, die überall dort ausreichen wird, wo der Landwirt freiwillig seiner Ablieferungspflicht nachkommt. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wird der behördliche Aufbringungsapparat eingeschaltet, wobei die Kriegs-Getreideanstalt erst dann wieder in Funktion zu treten hat, wenn die behördliche Zwangsmahnahme von Erfolg begleitet war.

## Verbrauchsregelung.

Die Bestimmungen über die Verbrauchsregelung, an welcher aus den oben bereits angeführten Gründen auch im kommenden Wirtschaftsjahr festgehalten werden muß, schließen sich im wesentlichen an die bisher geltenden Vorschriften an. Da die Deckung des Bedarfs in erster Linie von der Einführ abhängt, weder jetzt aber noch zu Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres der Umfang der Getreide importe mit Sicherheit festgestellt werden kann, kann die Bestimmung der Verbrauchsrationen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, nicht voraus erfolgen. Das Staatsamt für Volksnahrung wird

vielmehr in Anpassung an die jeweils verfügbaren Vorräte die Verbrauchsrationen fallweise festsetzen. Die Festsetzung von Verbrauchsrationen bedingt naturgemäß auch die Kontrolle der Brot- und Mehlabgabe. Es wird die Abgabe von Brot und Mehl wie bisher an Verbrauchsausweise (Karten) gebunden und die Zuweisung von Verbrauchern an bestimmte Abgabestellen (Rayonierung) aufrecht bleiben. Da die näheren Voraussetzungen über die Einrichtung und Ausfolgung von Ausweiskarten in den einzelnen Ländern verschieden sind, haben die Landesregierungen die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

### Höchstpreise.

Die Bewirtschaftung des Getreides, wenn auch in der Form der Kontingentierung, und die Verbrauchsregelung haben die Übernahme des Getreides zu bestimmten Preisen zur Voraussetzung und Folge. Dass eine staatliche Festsetzung angemessener Getreidepreise im allgemeinen, ganz besonders aber unter den derzeitigen Verhältnissen die allergrößten Schwierigkeiten bereitet, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Trotzdem wird auf die Festsetzung von Getreideübernahmepreisen nicht verzichtet werden können. Sie sollen im Einvernehmen mit den Landesregierungen, nach Anhörung der Zentral-Preisprüfungs-Kommission und nach Befragen der landwirtschaftlichen Kreise in Anpassung an die landwirtschaftlichen Produktionskosten festgesetzt werden. Es ist nicht außer acht zu lassen, dass auch die Getreidepreise in den Sukzessionsstaaten von einem gewissen Einfluss auf die Festsetzung unserer Getreidepreise sein werden.

Im vergangenen Wirtschaftsjahr waren unter dem Zwang der Versorgungsverhältnisse Frühdruschprämien zur Einführung gelangt, welche eine möglichst rasche Ablieferung der Überschüsse unmittelbar nach der Ernte gewährleisten sollten. Als im November 1918 die Mehlversorgung nur mehr auf wenige Tage reichte, wurde aus denselben Gründen die Wiedereinführung der erhöhten Prämien als Ablieferungsprämien mit zeitlicher Beschränkung beschlossen. Dieser Beschluss hat zur Folge gehabt, dass gerade die lieferungswilligen Landwirte, welche ihr Getreide in den Herbstmonaten abgeliefert hatten, benachteiligt wurden. Im kommenden Wirtschaftsjahr soll mit dem Prämiensystem vollständig gebrochen und der einmal festgesetzte Übernahmepreis bis zur neuen Ernte unverändert bleiben.

### Ersatzlieferungen.

Da mit dem starren System der staatlichen Bewirtschaftung teilweise gebrochen ist, soll der Landwirt unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit haben, an Stelle des Getreides gemästete Schlachttiere zur Ablieferung zu bringen. Die Voraussetzungen, unter welchen diese Ersatzleistung geliefert werden kann, bestimmt das Staatsamt für Volkernährung. Durch diese Verfügung soll dem Landwirte einerseits die Möglichkeit gegeben werden, sein Getreide auch in anderer Form auszunutzen, andererseits soll die Fleisch- und Fettproduktion gehoben und hierdurch die Einfuhr dieses teuren Artikels herabgesetzt werden. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte die Behörde, wenn ein Landwirt aus Verschulden seiner Ablieferungspflicht nicht nachkam, lediglich mit einer Strafvorschrift vorgehen. Der Hauptzweck, die Überschüsse des landwirtschaftlichen Unternehmers zur Versorgung der Bevölkerung heranzuziehen, war damit nicht erreicht. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass ein Landwirt, welcher aus Verschulden seiner Getreideablieferungspflicht nicht nachkommt, zur Ersatzleistung in anderen Lebensmitteln herangezogen werden kann. Naturgemäß soll durch die Lieferung von Ersatzleistungen der Umfang der Ablieferungspflicht, der durch andere Vorschriften angeordnet wurde, nicht berührt werden.

### Strafen.

Die Bestrafung der Übertretung des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörden. Hiermit soll die Überlastung der Gerichte vermieden und die Straftätigkeit jenen Behörden zugestanden werden, welche in der Lage sind, aus ihrem eigenen Dienstvollzuge die Übertretungen wahrzunehmen. Als wirksames Mittel zur Ahndung von Übertretungen sollen nebst der Arrest- und Geldstrafe auch der Verfall der Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und zwar bei vorsätzlicher Nichtablieferung obligatorisch, bei den anderen Übertretungen facultativ, und zwar gleichfalls von der politischen Bezirksbehörde ausgesprochen werden.

**Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

11

**Auferkraftsetzung von Verordnungen.**

Durch das Gesetz und durch die auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisung haben alle Verordnungen außer Kraft zu treten, welche bisher den Verkehr mit Getreide, die Verwendung des Getreides zu Futterzwecken, den Verfall von Getreide, den Verkehr mit Schrotmühlen und den Verbrauch geregelt haben.

Wien, Ende Mai 1919.

## Übersicht über Getreideernten

L a n d	Ernte 1913			Durchschnittsernte 1903 bis 1912		
	Brotgetreide (Weizen, Roggen, Gerste)	Hafer	Mais	Brotgetreide	Hafer	Mais
	M e t e r z e n t n e r					
Niederösterreich . . . .	5,917.659	2,398.546	357.493	5,445.078	1,906.503	254.838
Oberösterreich . . . .	2,436.214	1,277.778	—	2,396.099	985.383	—
Salzburg . . . . .	336.691	65.302	—	275.612	57.874	—
Deutschsteiermark . . . .	1,058.417	537.318	254.059	1,002.661	549.446	284.259
Kärnten . . . . .	637.316	333.573	79.743	643.787	265.624	100.332
Tirol (Nord) . . . . .	351.280	55.447	59.759	323.173	42.211	56.087
Vorarlberg . . . . .	4.253	1.429	8.992	8.508	3.337	12.738
Summe . .	10,741.830	4,669.393	760.046	10,094.918	3,810.378	708.254

## Zu 260 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

## und Getreideaufbringung.

Ernte in den Kriegsjahren				Aufbringung in den Kriegsjahren				
Jahr	Brotgetreide	Hafer	Mais	Jahr	Brotgetreide	Hafer	Mais	
Meterzentner								
1914	6,024.163	2,461.833	334.568					
1915	3,734.706	1,136.298	202.149	1915/16	1,381.900	243.100	800	
1916	2,326.289	1,361.914	148.102	1916/17	951.000	543.300	900	
1917	2,382.728	648.292	165.583	1917/18	1,257.400	176.700	200	
1918	2,738.365	1,221.687	208.081	1918/19	1,084.000	170.200	900	
1914	1,851.814	1,190.993	—					
1915	2,077.499	752.655	—	1915/16	707.900	211.800	—	
1916	668.851	558.467	—	1916/17	372.200	244.900	—	
1917	1,329.894	542.374	—	1917/18	611.700	137.300	—	
1918	1,491.343	685.484	—	1918/19	409.900	177.700	—	
1914	310.603	73.268	—					
1915	172.369	21.931	—	1915/16	10.700	10.500	—	
1916	153.282	30.020	—	1916/17	12.600	13.800	—	
1917	160.727	20.014	—	1917/18	21.300	8.400	—	
1918	142.865	23.136	—	1918/19	8.900	8.500	—	
1914	976.873	732.336	373.241					
1915	816.980	486.180	414.775	1915/16	133.700	124.500	33.100	
1916	541.569	432.890	294.032	1916/17	122.500	119.300	60.600	
1917	549.900	201.480	286.935	1917/18	95.200	24.400	53.600	
1918	527.442	267.163	305.659	1918/19	107.700	18.800	9.500	
1914	601.608	353.715	74.884					
1915	657.790	341.640	103.092	1915/16	29.400	37.600	100	
1916	650.069	338.935	98.890	1916/17	66.100	52.000	7.000	
1917	391.270	120.441	59.489	1917/18	39.600	7.100	8.100	
1918	261.344	90.175	41.826	1918/19	28.700	3.600	1.000	
1914	370.729	60.361	84.299					
1915	311.486	36.982	93.887					
1916	231.375	24.480	69.682					
1917	248.097	28.818	69.531	1915/16	8.900	3.700	1.800	
1918	248.000	29.000	69.000	1916/17	39.000	7.100	5.800	
1914	3.300	732	4.517	1917/18	13.700	3.900	6.100	
1915	3.411	1.013	10.627	1918/19	14.900	2.600	1.600	
1916	2.109	495	9.104					
1917	4.884	513	17.160					
1918	5.151	462	8.854					
1914	10,139.090	4,873.238	871.509					
1915	7,774.241	2,806.699	424.530	1915/16	2,272.500	631.200	35.800	
1916	4,573.544	2,747.201	619.810	1916/17	1,563.400	980.400	74.300	
1917	5,067.500	1,561.932	598.698	1917/18	2,038.900	357.800	68.000	
1918	5,414.510	2,317.057	633.420	1918/19	1,654.100	381.400	13.000	

Aufbringung bezieht sich auf ganz Steiermark und Kärnten einschließlich der besetzten Gebiete.

Aufbringung bezieht sich auf ganz Tirol einschließlich Deutsch-Südtirol und Trento.

Staatsdruckerei. 347. 19